

## **Betriebsbeauftragte für Abfall - Hinweise für den Vollzug**

### **Land Sachsen-Anhalt**

Am 1. Juni 2017 trat die „Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung“ (BGBl. I, S. 2770) in Kraft. Kernstücke sind die neue Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) in Artikel 1 und die neue Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) in Artikel 2.

Durch Artikel 2 wird die bisherige AbfBeauftrV in vielen Punkten neu gefasst und ergänzt.

So wird z.B. in § 2 AbfBeauftrV die grundsätzliche und eher allgemein gehaltene Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten aus § 59 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) konkretisiert.

Auch die notwendigen Anforderungen an die Abfallbeauftragten, nämlich Zuverlässigkeit (§ 8 AbfBeauftrV) und Fachkunde (§ 9 AbfBeauftrV) werden in Anlehnung an die entsprechenden Anforderungen in der EfbV präzisiert.

Aus aktuellem Anlass werden hiermit, auch mit Bezug auf die Beschlüsse des Ausschusses für Abfallrecht (ARA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) aus der 112. Sitzung am 20./21. Juni 2017, **Hinweise zum Vollzug der AbfBeauftrV**, insbesondere mit Blick auf die Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten (§ 7), die Alternativen zur Bestellung eines Abfallbeauftragten (§§ 4 bis 6) und die Anforderungen an Abfallbeauftragte (§§ 8 und 9) gegeben.

Für Anträge nach §§ 5 bis 6 AbfBeauftrV (Nr. II) und § 7 AbfBeauftrV (Nr. III) kann das beige-fügte Formblatt verwendet werden (siehe „Formular\_AbfBeauftrV“).

### **I. Kreis der Bestellpflichtigen**

Gemäß § 2 AbfBeauftrV haben einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten grundsätzlich zu bestellen:

1) Betreiber folgender Anlagen:

a) Anlagen nach 4. BImSchV:

aa) Nr. 1 bis 7 sowie Nr. 9 und 10 soweit mehr als 100 t gefährliche Abfälle (gA) oder mehr als 2.000 t nicht gefährliche Abfälle (ngA) pro Kalenderjahr anfallen

bb) Nr. 8, für die in Spalte C die Verfahrensart G vorgesehen ist

- b) Deponien bis zur endgültigen Stilllegung
  - c) Krankenhäuser und Kliniken, wenn mehr als 2 t gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr anfallen
  - d) Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gem. Anhang 1 der Abwasserverordnung, soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden.
- 2) Folgende Besitzer im Sinne § 27 KrWG (Besitzerpflichten nach Rücknahme):
- a) Hersteller und Vertreiber, die > 100 t/Jahr Transportverpackungen zurücknehmen,
  - b) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen gem. § 6 Abs. 2 VerpackV zurücknehmen, wenn die beauftragten Dritten keinen eigenen Abfallbeauftragten bestellt haben,
  - c) Hersteller und Vertreiber, die > 100 t/Jahr Verkaufsverpackungen gem. § 7 Abs.1 oder Abs. 2 VerpackV zurücknehmen,
  - d) Hersteller und Vertreiber, die > 2 t/Jahr Verkaufsverpackungen gem. § 8 Abs. 1 VerpackV zurücknehmen,
  - e) Hersteller, die Elektro-/Elektronikaltgeräte gem. § 19 ElektroG zurücknehmen, wenn die beauftragten Dritten keinen eigenen Abfallbeauftragten bestellt haben,
  - f) Vertreiber, die Elektro-/Elektronikaltgeräte gem. § 17 ElektroG zurücknehmen,
  - g) Hersteller von Fahrzeug- u. Industriebatterien, die diese gem. § 8 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen Rücknahmesystem mit eigenem Abfallbeauftragten angeschlossen,
  - h) Vertreiber von Fahrzeug- u. Industriebatterien, die diese gem. § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen Rücknahmesystem mit eigenem Abfallbeauftragten angeschlossen,
  - i) Hersteller und Vertreiber, die >2 t gefährliche Abfälle oder > 100 t nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen.
- 3) Betreiber folgender Rücknahmesysteme:
- a) Systeme, die Verkaufsverpackungen gem. § 6 Abs. 3 VerpackV zurücknehmen,
  - b) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro-/Elektronikaltgeräte zurücknehmen,
  - c) das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Alt Batterien gem. § 6 des Batteriegesetzes zurücknimmt,
  - d) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Alt Batterien gem. § 7 des Batteriegesetzes zurücknehmen.

Für Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Altballerrien freiwillig zurücknehmen gilt, dass

- herstellereigene Systeme für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien grundsätzlich unter den Begriff eines freiwilligen Rücknahmesystems im Sinn von § 2 Nr. 2 Buchst. h) der AbfBeauftrV fallen und dass deshalb
- die Bestellung eines Abfallbeauftragten wegen der Rücknahme von Batterien nach § 8 BattG für einen Fahrzeug- oder Industrie-Altballerrien zurücknehmenden einzelnen Vertreter (z.B. einen Kfz-Betrieb) dann nicht erforderlich ist, wenn er sich einem freiwilligen Rücknahmesystem der Hersteller angeschlossen hat und wenn dieses System über einen Abfallbeauftragten verfügt.

Die Einhaltung der Bestellpflichten ist im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG von der jeweils zuständigen Behörde zu prüfen. Die zuständige Behörde soll in diesem Rahmen insbesondere erstmals Verpflichtete auf die geänderte Rechtslage und die hieraus resultierenden Verpflichtungen hinweisen. Sofern erforderlich soll die zuständige Behörde unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Anforderungen die notwendigen Anordnungen nach § 62 KrWG treffen, damit die Unternehmen ihrer grundsätzlichen Bestellpflicht nachkommen.

## ***II. Erleichterungen zur grundsätzlichen Bestellpflicht eines betriebsangehörigen Beauftragten***

Hinsichtlich der grundsätzlichen Notwendigkeit der Bestellung eines betriebsangehörigen Beauftragten sieht die Verordnung folgende Erleichterungen vor:

- Ein Betreiber mehrerer Anlagen oder Rücknahmestellen, die einzeln betrachtet jeweils zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet wären, kann nach § 4 AbfBeauftrV einen gemeinsamen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten bestellen. Voraussetzung hierfür ist die uneingeschränkte Erfüllung der Aufgaben des Beauftragten (§ 60 Abs. 1 und 2 KrWG). Die Entscheidung obliegt zunächst allein dem Betreiber und ist im Rahmen der behördlichen Überwachung zu überprüfen. Sofern ein bestellter, gemeinsamer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter die Voraussetzung nicht erfüllt, soll die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen nach § 62 KrWG treffen.
- Externe Personen können auf Antrag des verpflichteten Unternehmens nach § 5 AbfBeauftrV von der zuständigen Behörde als Abfallbeauftragte gestattet werden. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die uneingeschränkte Erfüllung der Aufgaben des Beauftragten (§ 60 Abs. 1 und 2 KrWG).
- Betreiber von Anlagen oder Rücknahmestellen, die unter einer einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens (Konzern) zusammengefasst sind, können nach

§ 6 AbfBeauftrV bei der zuständigen Behörde die Bestellung eines Abfallbeauftragten für den Konzernbereich beantragen. Voraussetzung ist (§ 6 Nrn. 1 und 2 AbfBeauftrV), dass die dem Abfallbeauftragten zugeordneten Mitwirkungsrechte, z.B. die Mitwirkung bei der Besserung der technischen Verfahren, in der Praxis durchgesetzt werden können.

Eine ordnungsgemäße Erfüllung der sonstigen Aufgaben eines Abfallbeauftragten in den unter dem Konzern zusammengefassten Anlagen, Betrieben oder Rücknahmesystemen ist durch ausreichend fachkundiges und zuverlässiges Hilfspersonal des Abfallbeauftragten vor Ort sicherzustellen.

### **III. Befreiung von der Bestellpflicht**

Es besteht die Möglichkeit nach § 7 AbfBeauftrV, den Verpflichteten auf Antrag von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten durch die zuständige Behörde vollständig zu befreien. Die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten kann auf Grund des Regel-Ausnahme-Verhältnisses nicht generell, sondern nur im Einzelfall erfolgen. Der Antragsteller trägt die Darlegungslast für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einer Ausnahme.

Gemäß § 7 AbfBeauftrV ist eine Ausnahme von der Bestellungspflicht zu erteilen, wenn die Bestellung im Hinblick auf die Größe der Anlage, das Rücknahmesystem oder auf die Art und Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle nicht erforderlich ist. Ausweislich der Verordnungsbegründung kann die Bestellung beispielsweise dann nicht erforderlich sein, wenn sie eine unzumutbare wirtschaftliche Härte für den Betrieb darstellt oder die Tätigkeit des Betriebes trotz Überschreitung der Mengengrenzen nicht zu bedeutenden Umweltrisiken führt. Mit Blick auf die relevante Feststellung einer unzumutbaren Härte für den antragstellenden Verpflichteten sind von der zuständigen Behörde vor Erteilung einer Ausnahme insbesondere die in Punkt II genannten sonstigen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bestellungspflicht durch den Verpflichteten zu prüfen, da sie zu entscheidenden wirtschaftlichen Erleichterungen für den Verpflichteten führen können. Die Darlegungs- und Beweislast der Gründe, aus denen diese Gestaltungsmöglichkeiten vom Verpflichteten im Einzelfall nicht genutzt werden können bzw. die eine unzumutbare Härte für den Verpflichteten nicht auszuschließen vermögen, obliegt ebenfalls dem Antragstellenden.

Sinn und Zweck der Bestellungspflicht ist es, die - vor der eigentlichen Entsorgungshandlung liegende - ordnungsgemäße Erfassung der Abfälle sicherzustellen.

Die Bestellung eines Abfallbeauftragten ist auch dann erforderlich, wenn der Antragsteller für die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung einen Dritten beauftragt.

Eine generelle Freistellung von der Bestellungspflicht ist jedoch auch dann nicht gerechtfertigt, wenn die Drittbeauftragung auch die betriebsinterne Bereitstellung der Abfälle zur weiteren Entsorgung abdeckt. Nach § 22 Satz 2 KrWG wird die Verantwortung und Pflichtenstellung der Auftraggeber durch die Drittbeauftragung nämlich nicht berührt. Der Drittbeauftragte ist daher – unabhängig von der Reichweite seiner Beauftragung – angemessen vom Auftraggeber zu überwachen. Hierfür ist – abgesehen von den in der AbfBeauftrV aufgrund bestimmter Sonderkonstellationen bereits explizit berücksichtigten Fällen der Drittbeauftragung – die Bestellung eines Abfallbeauftragten regelmäßig erforderlich.

Ein Sonderfall ist, wenn der Abfallbeauftragte des Dritten als Beauftragter im Sinne des § 5 AbfBeauftrV tätig wird.

Der Ordnungsgeber hat mit der Unterscheidung zwischen verpflichtender und freiwilliger Rücknahme der Vertreiber von Elektrogeräten bereits der unterschiedlichen abfallwirtschaftlichen Bedeutung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Eine Ausnahme für Vertreiber, die Elektroaltgeräte verpflichtend zurücknehmen, kann nicht allein unter Rückgriff auf die für freiwillig zurücknehmende Vertreiber geltende Mengenschwelle in § 2 Nr. 2 Buchstabe i) AbfBeauftrV erteilt werden. Diese kann lediglich ein Indiz für die Erteilung einer Ausnahme sein.

#### ***IV. Anforderungen an Abfallbeauftragte***

Um über den für seine Tätigkeit als Abfallbeauftragter notwendigen aktuellen Wissensstand zu verfügen, muss dieser erstmals sowie regelmäßig mindestens alle zwei Jahre an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang teilnehmen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur AbfBeauftrV vermittelt werden (§ 9 Abs. 1 und 2 AbfBeauftrV).

Das Teilnahmezertifikat ist der zuständigen Behörde neben den in § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Nachweisen der beruflichen Qualifikation und praktischen Tätigkeit auf deren Verlangen, vorzugsweise im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG, vorzulegen. Dabei sind die Übergangsvorschriften in § 10 AbfBeauftrV zu beachten, wonach Abfallbeauftragte, die am 1. Juni 2017 bereits bestellt waren oder danach neu bestellt werden, die Pflicht zur Teilnahme an einem von der Behörde anerkannten Lehrgang spätestens am

1. Juni 2019 erstmals zu erfüllen und nachzuweisen ist. Darüber hinaus gelten die übrigen Anforderungen an die Fachkunde (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfBeauftrV) nicht für Abfallbeauftragte, die am 1. Juni 2017 bereits bestellt waren.

Die Möglichkeit für Lehrgangsanbieter zur Anerkennung neuer oder alternativ zur Erweiterung bereits nach anderen Rechtsvorschriften anerkannter Fachkundelehrgänge nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 AbfBeauftrV ist unabhängig vom Nachweis der Voraussetzungen durch den Bestellopflichtigen und gilt ab 1. Juni 2017. Es ist vorgesehen, die Zuständigkeit für die Lehrgangsanerkennung nach § 9 AbfBeauftrV dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) zu übertragen, das mit Inkrafttreten der Zuständigkeitsregelung die behördlichen Entscheidungen über die Anträge der Lehrgangsanbieter trifft.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Abfallbeauftragten ist der strengere Maßstab gemäß § 8 AbfBeauftrV im Vergleich zu den Zuverlässigkeitsanforderungen nach anderen Rechtsvorschriften (§ 8 EfbV, § 3 AbfAEV) zu beachten.